

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2004

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	313	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	320
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn Vom 12. Mai 2004	313	Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen	320
Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand	314	Personal- und sonstige Nachrichten	322
Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	315	Literaturhinweise	325
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	316	Berichtigung zum KABI 06/2004	326
Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen	318	Angebot	326

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn

Vom 12. Mai 2004

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. die Zuwendung für den Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004 in Höhe von 80 v.H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 ergebenden Beträge gezahlt wird, sowie
2. in dem Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 43,5 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis,
3. die Anhebung des Stundenkontingents dient vor allem dem Abbau der angefallenen Mehrarbeitsstunden. Die tatsächliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 41 Stunden nicht übersteigen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Diakoniestation St. Johannisstift GmbH in Paderborn dargelegt wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden anteiligen Verzicht auf die Zuwendung und die vorübergehende Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit führen,

2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) bis zum 31. März 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab;
- b) etwaige Mehrerlöse, welche die Diakoniestation St. Johannisstift GmbH erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 bis zur Höhe der sich aus den Maßnahmen nach § 1 ergebenden Beträge ausbezahlen. Die Verwendung der Mehrerlöse wird gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 15. Oktober 2004 festgelegt;
- c) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die durch die Maßnahmen nach § 1 zunächst einbehaltenen Beträge beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(3) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Der Wirtschaftsausschuss wird von der Dienststellenleitung regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes informiert.

Der Wirtschaftsausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

die Verwendung von Mehrerlösen,
die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
geplante Investitionen,
Rationalisierungsvorhaben,
die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Der Ausschuss hat während der Laufzeit der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob die Maßnahmen gemäß § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(4) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, für die Laufzeit der Dienstvereinbarung die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, und zwar monatlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation durch Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung zu informieren.

§ 3 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Juni 2004 bis zum 31. März 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, den 12. Mai 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand

528983 Az.: 02-19:44715

Düsseldorf, 22. Juni 2004

Nachstehend geben wir, gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand, bekannt.

Das Landeskirchenamt

Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139) erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises _____ folgende Geschäftsordnung.

§ 1

(1) Visitationen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Kirchengemeinden und deren Verbänden erfolgen nach dieser Geschäftsordnung.

Visitationen der funktionalen Dienste, Ämter, Werke und Einrichtungen einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes sind Bestandteile der Gemeinde- bzw. Verbandsvisitationen.

(2) Die Visitationen finden i.d.R. alle _____ Jahre statt.

§ 2

(1) Der ergänzende Besuch im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland bezieht sich auf einen vom Kreissynodalvorstand im Benehmen mit den Visitierten festgelegten thematischen Schwerpunkt. Er entspricht einer auf diesen thematischen Schwerpunkt begrenzten Visitation.

(2) Der ergänzende Besuch ist so einzurichten, dass entweder eine gemeinsame Sitzung mit dem Leitungsorgan, eine Gemeindeversammlung oder ein Treffen mit einer Dienstgruppe der Gemeinde zu Stande kommt.

§ 3

(1) Der Kreissynodalvorstand legt für jedes Jahr fest, welche Visitationen und ergänzenden Besuche durchzuführen sind.

(2) Er berichtet der Kreissynode über die erfolgten Visitationen und ergänzenden Besuche.

§ 4

(1) Die Visitationen und ergänzenden Besuche werden vom Kreissynodalvorstand durchgeführt und von der Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. Sie oder er kann die Gesprächsführung auf einzelne Visitierende delegieren.

(2) Stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstands können beteiligt werden.

(3) Der Kreissynodalvorstand soll die Synodalbeauftragten, Mitarbeitenden der kreiskirchlichen Dienste und weitere geeignete Personen zu ihren Fachgebieten hinzuziehen.

(4) Die Kirchenleitung ist zu den Visitationen und ergänzenden Besuchen einzuladen.

§ 5

(1) Der Zeitraum einer Visitation umfasst in der Regel _____ Wochen.

(2) Die Visitationen und ergänzenden Besuche sind den betreffenden Leitungsorganen rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

(3) Die Bekanntgabe der Visitationen gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt in Kirchengemeinden durch Abkündigung, Aushang und in anderer geeigneter Weise, bei Verbänden durch Mitteilung an die dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 6

(1) Bei Visitationen sind Gespräche zu jedem Arbeitsgebiet, möglichst orientiert am Visitationsfragebogen, zu führen. Dabei sind auch die finanziellen, personellen und wirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

(2) Den Visitierten ist ausreichend Gelegenheit für das Gespräch über ihre Arbeitsgebiete zu geben.

(3) Es können auch Gespräche mit den Kooperationspartnern des Visitierten geführt werden.

§ 7

Die Visitationsfragebögen mit den Anmerkungen der Visitierenden müssen mindestens zwei Wochen vor dem Abschlussgespräch gemäß § 9 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland an das Leitungsorgan versandt werden.

§ 8

(1) Der Kreissynodalvorstand hat einen schriftlichen Abschlussbericht über die Visitation und den ergänzenden Besuch zu verfassen.

(2) Der Bericht ist innerhalb von acht Wochen nach dem Abschlussgespräch entsprechend § 9 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland den Visitierten und der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Erläuterungen zum Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand

Allgemein:

Das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht in § 2 vor, dass sich jede Kreissynode eine Geschäftsordnung zur Durchführung von Visitationen geben muss. Auf Beschluss der Landessynode hat die Kirchenleitung dieses Muster einer Geschäftsordnung für Visitationen durch den Kreissynodalvorstand erarbeitet. Die Kreissynoden sind nicht an diese Muster-Geschäftsordnung und deren Regelungen gebunden. Sie können örtliche Gegebenheiten und ihre bisherige Praxis in eigene Bestimmungen umsetzen.

zu § 1:

zu Abs. 1: Funktionale Dienste, Ämter, Werke und Einrichtungen einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes bilden besondere Schwerpunkte der Gemeinde- bzw. Verbandsarbeit. Sie sind deshalb im

Zusammenhang mit der Kirchengemeinde oder dem Verband zu visitieren.

zu Abs. 2: Jede Kreissynode muss über das Intervall zwischen zwei Visitationen einer Kirchengemeinde bzw. eines Verbandes selbst entscheiden, dabei ist § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beachten.

zu § 2:

Die ergänzenden Besuche haben das gleiche Ziel wie die Visitationen, sie dienen der Beratung, Leitung und Aufsicht und der Stärkung der Gemeinschaft sowie der gegenseitigen Ermutigung und Wertschätzung (siehe Präambel des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Ergänzende Besuchsregelungen sind nur vorzusehen, wenn das Intervall größer als 8 Jahre ist (§ 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland). Sofern ergänzende Besuche nicht vorgesehen sind, ist die Geschäftsordnung entsprechend redaktionell zu ändern.

zu § 3:

Unberührt von dieser Regelung sind außerordentliche Visitationen gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

zu Abs. 2 Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, über die Visitation zu berichten. Er entscheidet, wie der Bericht erfolgt (KSV-Bericht, Superintendentenbericht).

zu § 5:

zu Abs. 1: Jede Kreissynode soll selbst entscheiden, in welchem Zeitraum die Visitation durchgeführt werden soll.

zu § 6:

zu Abs. 3: Kooperationspartner sind z.B. bei funktionalen Diensten Schulleitungen, Geschäftsführung in Krankenhäusern, Kommunalgemeinden, etc.

zu § 7:

Die Visitationsfragebögen mit den Anmerkungen der Visitierenden sind Grundlage für das Abschlussgespräch. Hiermit wird das Verfahren zum Visitationsfragebogen aufgenommen (vgl. Anschreiben des Kreissynodalvorstands an das Presbyterium zum Visitationsfragebogen).

Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit für die Gesprächspartner einzuräumen.

Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost

§ 1

Die Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost vom 28. Juni 2001 (KABl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, die“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß. Bei Entscheidungen nach Artikel 29 soll die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, das Erforderliche anordnen.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2004

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Benrath
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Gerresheim
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Lukas-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Markus-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Melanchthon-
Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 17. Juni 2004
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Nach Beschluss der Verbandsvertretung vom 2. Dezember 2003 wird die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord (KABl. Nr. 11/2000, S. 314 ff) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Zweck

- (1) Der Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord – nachstehend Gemeindeverband genannt – nimmt die Verwaltungsaufgaben für die Verbandsgemeinden wahr.
- (2) Zu diesem Zweck richtet der Gemeindeverband ein Verwaltungsamt ein, das den Namen „Verwaltungsamt des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord“ trägt.
- (3) Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

- (1) Das Verwaltungsamt erledigt neben den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben folgende Pflichtaufgaben:

1. die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

(2) Die Verbandsgemeinden können dem Verwaltungsamt auf Grund schriftlicher Vereinbarungen andere Verwaltungsaufgaben gegen gesonderte Kostenerstattung übertragen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten die für das Presbyterium geltenden Bestimmungen.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) Abgeordnete der Verbandsgemeinden; bei bis zu 4.000 Gemeindeglieder sind zwei Abgeordnete, bei bis zu 6.000 Gemeindeglieder drei Abgeordnete, bei über 6.000 Gemeindeglieder vier Abgeordnete zu entsenden. Für die Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu benennen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet.

(3) Der/Die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder einer der beteiligten Kreissynodalvorstände es verlangen.

(4) Der/Die Verwaltungsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung bei Änderung der Verbandsatzung gemäß § 27 Abs. 2 des Verbandsgesetzes,
- d) die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens wie z.B. Rücklagenbildung, Rücklagenauflösung und Zweckveränderung,
- e) die Festsetzung des Haushaltsplans,

- f) die Aufstellung des Stellenplans,
- g) die Abnahme der Jahresrechnung,
- h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Bildung von Verbandsausschüssen.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Wählbar sind die Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der Presbyter/innen nicht übersteigen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Verbandsgemeinde darf nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht der regelmäßigen Wahlperiode der Presbyterien. Die Mitgliedschaft in Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(3) Der/Die Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder die einer der beteiligten Kreissynodalvorstände es verlangen.

(4) Der/Die Verwaltungsleiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist dem gemeinsamen Verwaltungsamt gegenüber weisungsberechtigt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Verbandsvertretung,
- b) die Schaffung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen und ihre Besetzung,
- c) sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht auf die Leitung des Verwaltungsamtes delegiert sind,
- d) Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Rücklagenentnahmen.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsamtes

auf die beteiligten Verbandsgemeinden im Verhältnis des gemeindlichen Vorjahresabschlussergebnisses (Endabrechnung) umgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr sind die Abschlussergebnisse des Vorjahres als Verteilungsgrundlage heranzuziehen.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder die für das Verwaltungsamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vermögensanteile angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 9

Organisation des Verwaltungsamtes

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens.

(2) Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 10

Leitung des Verwaltungsamtes

(1) Der/Die Leiter/in des Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Aufgaben können durch den Verbandsvorstand auf den/die Leiter/in delegiert werden. Ihm/Ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiter/innen des Verwaltungsamtes sind ihm/ihr unterstellt.

(2) Dem/Der Verwaltungsamtsleiter/in, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, wird die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für das Verwaltungsamt und für die Verbandsgemeinden übertragen.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über den Gemeindeverband, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nimmt der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord wahr.

§ 12

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere Kirchengemeinden können auf Beschluss der Verbandsvertretung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände angeschlossen werden. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Umbildung und die Auflösung des Gemeindeverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 2 des Verbandsgesetzes.

(3) Eine Kirchengemeinde kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch einseitige Erklärung zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären, wenn keine Vermögensauseinandersetzung erfolgt und die Gemeinde über den Zeitpunkt ihres Ausscheidens hinaus weiterhin zur Finanzierung des Gemeindeverbandes beiträgt:

- im 1. Jahr ihres Ausscheidens = 75 % ihres im letzten Jahr der Mitgliedschaft festgestellten Verwaltungskostenbeitrages,
- im 2. Jahr ihres Ausscheidens = 50 % ihres im letzten Jahr der Mitgliedschaft festgestellten Verwaltungskostenbeitrages,

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuss beschließt in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes; insbesondere über:

1. die Personalangelegenheiten,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
3. gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

(2) Der Zustimmung der beteiligten Gemeinden durch Beschlüsse der Presbyterien bedürfen:

1. der Stellenplan sowie dessen Änderungen,
2. die Festsetzung der Kostenanteile nach dem in § 6 Abs. 2 genannten Schlüssel.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Gemeindeamtsausschuss jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Kosten des Gemeindeamtes laut Haushaltsplan werden nach Abzug aller Einnahmen per Stichtag 1. August des jeweiligen Rechnungsjahres gemäß folgendem Schlüssel auf die beteiligten Gemeinden umgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Je 1000 Gemeindeglieder | 3 Punkte |
| 2. Unbebauter Grundbesitz (nicht verpachtet) | |
| ab 2 ha | 1 Punkt |
| über 20 ha | 2 Punkte |
| 3. Unbebauter Grundbesitz (verpachtet) | |
| ab 20 Pachtverträge | 2 Punkte |
| 4. Angemietete oder vermietete Wohnungen (Mietwohnungen, Altenwohnungen, Dienstwohnungen) | |
| je 2 Wohneinheiten | 1 Punkt |
| 5. Gebäude (Kirchen, Gemeindezentren, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und sonstige Gebäude) | |
| je 2 Gebäude | 1 Punkt |
| 6. Pfarrstellen | |
| je Pfarrstelle | 1 Punkt |
| 7. Personalfälle | |
| je 10 Personalfälle | 1 Punkt |
| 8. Buchungsfälle | |
| je angefangene 500 Buchungsfälle | 1 Punkt |
| 9. Friedhof | |
| bis 5 ha | 12 Punkte |
| über 5 ha | 16 Punkte |

Die genaue Berechnung der Punktzahl geschieht durch Interpolation.

(3) Die Gewichtung des Kostenschlüssels nach Absatz 2 ist mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen.

(4) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Ist-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamtsausschuss beschlossen.

(5) Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellenden Nachweisen in das Gemeindeamt einbringen oder für das Gemeindeamt beschaffen, wird gemeinsames Eigentum.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeitende des Gemeindeamtes

(1) Sollen Mitarbeitende in das Kirchenbeamtenverhältnis neu berufen werden, so ist Dienstgeber

1. für den Leiter oder die Leiterin des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der höchsten Gemeindegliederzahl,
2. für den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der zweithöchsten Gemeindegliederzahl.

(2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überleitung und Entlassung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auf Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses aus; dieser bedarf dazu einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin. Im Übrigen nimmt der Gemeindeamtsausschuss die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Träger der Stellen für die Angestellten, Arbeiter/innen und Auszubildenden ist das gemeinsame Gemeindeamt.

§ 8

Leitung des Gemeindeamtes

(1) Die Leitung des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes sind ihr unterstellt.

(2) Die Leitung des Gemeindegamtes ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Die Leitung des Gemeindeamtes ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.

(4) Die Dienstaufsicht über den Leiter oder die Leiterin des Gemeindeamtes wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.

§ 9

Geschäftsordnung für das Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuss kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

§ 10

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere Kirchengemeinden können sich dem Gemeindeamt anschließen, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Die sich aus dieser Veränderung ergebende notwendige Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Wenn sich weitere Kirchengemeinden anschließen, werden die bei ihnen tätigen Verwaltungsmitarbeitenden, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Wenn eine Kirchengemeinde beabsichtigt, aus dem Trägerverbund des Gemeindeamtes auszuschneiden, so hat sie dies der anderen beteiligten Kirchengemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Nach dem Ausscheiden ist die ausscheidende

Kirchengemeinde verpflichtet, den Kostenanteil nach § 6 für einen Zeitraum von weiteren 3 Jahren zu zahlen. Reduzierung durch Anpassungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

(4) Im Falle einer Auflösung der Einrichtung bleiben die Träger bis zu einer einvernehmlichen Regelung für die Mitarbeitenden gemeinschaftlich verpflichtet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Lennepe, den 19. April 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Lennepe

Siegel gez. Unterschriften

Lüttringhausen, den 21. April 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Lüttringhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juni 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach

Artikel 1

Die Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach vom 23. Juli 1997 (KABl. 1998, S. 12) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Kreuznach, den 28. April 2004

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Paulus-Kirchengemeinde
Bad Kreuznach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen

Präambel

„Seid auf Gutes bedacht gegenüber jedermann.“
(Römer 12.17 b)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen hat durch Beschluss vom 13. Januar 2004 die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen errichtet. Zweck der Stiftung ist die langfristige Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als Grundkapital wurden die Gelder aus der Erbschaft des verstorbenen Gemeindegliedes Gisela Burggraf eingebracht.

Alle Personen, die kirchliche oder diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Oberhausen-Buschhausen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch konkrete Hilfsmaßnahmen der Gemeindediakonie wie

- a) Unterstützung von Bedürftigen,
 - b) Sozialintegrative Maßnahmen,
 - c) Diakonische Arbeit an Kindern im Kindergarten und im Jugendheim,
 - d) Diakonische Arbeit an Gemeindegliedern über die Diakonie-Sozialstation Oberhausen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 195.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Dem Stiftungsrat gehören fünf Mitglieder an, die vom Presbyterium gewählt werden:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buschhausen,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeindediakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhausen,
- der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin der Ev. Kirchengemeinde oder der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin,
- zwei weitere Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, amtiert ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Restdauer der Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Presbyterium abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium sind folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen-Buschhausen, den 13. Januar 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Buschhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. März 2004
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Holmfried Braun am 23. Mai 2004 in der Kirchengemeinde St. Johannisberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer z.A. Christian Dörr am 29. Mai 2004 in der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer z.A. Kirsten Galla am 30. Mai 2004 in der Kirchengemeinde Konz-Karthus, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Tanja Kamp-Erhardt am 13. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, Kirchenkreis Braunsfels.

Pfarrer z.A. Sebastian Kost am 16. Mai 2004 in der Johanneskirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer z.A. Britta Lehmkuhl am 2. Mai 2004 in der Kirchengemeinde Veldenz, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Martje Mechels am 23. Mai 2004 in der Kirchengemeinde St. Johannisberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer z.A. Oliver Menzel am 13. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Sandra Menzel am 13. Juni 2004 in der Ev. Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Guido Möller am 16. Mai 2004 in der Johanneskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer z.A. Dr. Gotthard Oblau am 13. März 2004 in der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen-Süd.

Pfarrer z.A. Anke Prumbaum am 6. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Homburg, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Thomas Richter am 6. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer z.A. Anja Thalau am 23. Mai 2004 in der Johanneskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer z.A. Anja Valentin am 23. Mai 2004 in der Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer z.A. Sven Waske am 9. Mai 2004 in der Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer z.A. Rita Wild am 5. Juni 2004 in der Kirchengemeinde Eschberg, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer z.A. Gregor Wirth am 9. Mai 2004 in der Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld, Kirchenkreis Koblenz.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas Balzk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Elke Füllmann-Ostertag in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dr. Ruth Koßmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer z.A. im Probedienst Gabriele Kräuter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Günter Lötzbeyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Adelheid Ruck-Schröder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Astrid-Marina Stahl-ecker-Burtscheidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Thomas Balzk mit Wirkung vom 1. April 2004 die 12. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrer z.A. Elke Füllmann-Ostertag mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarburg, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Arnd Herrmann mit Wirkung vom 1. Juli 2004 die 11. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Aachen.

Pfarrer z.A. Dr. Ruth Koßmann mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Untermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Pfarrer z.A. Gabriele Kräuter mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Günter Lötzbeyer mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pfeffelbach, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer z.A. Astrid-Marina Stahlecker-Burtscheidt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim, Kirchenkreis Koblenz.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Martin Vahrenhorst, Evangelischer Gemeindeverband Krefeld (9. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2004 bis zum 29. Juni 2006. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pastor Mathias Bonhoeffer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle zum 21. Juni 2004.

Markus Dalladas, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zum Lehrer i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Inga von Dreusche, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Arne Hensel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2004.

Karin Hofmann, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zur Studiendirektorin i.K.

Pastor Michael Lütke meier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bernkastel-Kues eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2004.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Bernd Noteborn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2004.

Frank Pradel, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ingeburg Sylla in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 2004.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Thomas Trapp, Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Bonn (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2004.

Entlassen:

Pfarrer zur Anstellung Martin Bach mit Ablauf des 30. Juni 2004.

Pastorin im Sonderdienst Elke Füllmann-Ostertag mit Ablauf des 31. Mai 2004.

Pfarrerin im Probedienst Elisabeth Löh Manna mit Ablauf des 7. Juni 2004.

Pfarrer im Probedienst Hartmut Schübler mit Ablauf des 30. Juni 2004.

Pastor im Sonderdienst Reiner Weber-Nobis mit Ablauf des 3. Juli 2004.

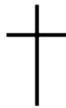
Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Reinhard Albrecht, Kirchengemeinde Köln-Flittard, vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Blettgen, Kirchengemeinde Kettwig (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

Pfarrerin Christa Meyer, Kirchengemeinde Krefeld-Süd (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2004.



*Herr, du bist meine Stärke und Kraft
und meine Zuflucht in der Not!*

Jeremia 16,19

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Helmut Dinklage, am 13. Mai 2004 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Heißen, geboren am 29. Dezember 1931 in Duisburg, ordiniert am 13. Dezember 1959 in Solingen.

Pfarrer i.R. Gerhard Garschagen, am 19. Mai 2004 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Laubenheim, jetzt Münster-Sarmsheim, geboren am 11. April 1914 in Windesheim, ordiniert am 17. Januar 1946 in Bell.

Pfarrer i.R. Hans-Klaus Heinz, am 24. Mai 2004 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gersweiler, geboren am 26. Februar 1927 in Saarbrücken, ordiniert am 6. Dezember 1953 in Wiebelskirchen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2004 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2004 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2004 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Aachen ist ab sofort nach dem Pfarrstellenwechsel des bisherigen Amtsinhabers die Pfarrstelle 15 durch das Presbyterium in vollem Dienstumfang neu zu besetzen. Der Pfarrbezirk umfasst die zwei nach Aachen eingemeindeten Ortsteile Laurensberg und Richterich mit jeweils eigenen Gemeindezentren und hat ca. 2.850 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle ist mit zwei weiteren (eine mit Dienstumfang von 50%) verbunden. Alle drei Pfarrbezirke bilden zusammen den Bereich Aachen-West und werden durch ein gemeinsames Bereichspresbyterium geleitet. Die ursprünglich dörflich geprägten Stadtteile Laurensberg und Richterich sind Zuzugsgebiet. Zwischen den anfangs autonomen Gemeindeteilen ist ein Zusammengehörigkeitsgefühl gewachsen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit, was unter anderem durch eine große Zahl von Schulgottesdiensten zum Ausdruck kommt. Daneben ist die durch viele Ehrenamtliche getragene Senioren- und Besuchsdienstarbeit prägend für den Pfarrbezirk. Die ökumenische Zusammenarbeit hat im Pfarrbezirk in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der bestehende Ressourcen wahrnehmen kann, selbstständige ehrenamtliche Arbeit schätzt und die Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen unterstützt. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung und seelsorglicher Kompetenz. Eine anspruchsvolle Gemeinde erwartet theologisch fundierte und sorgfältig vorbereitete Gottesdienste. Innerhalb des Bereichs Aachen-West ist ein regelmäßiger Kanzeltausch üblich. Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet eine selbstständige und offene Gemeinde mit einem Kreis von motivierten Mitarbeitenden und einem engagierten, theologisch interessierten Presbyterium. In der Ev. Kirchengemeinde Aachen ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Eine Pfarrwohnung bzw. ein Pfarrhaus wird gestellt, Einrichtungen des täglichen Lebens sowie alle Schulformen sind vor Ort bzw. innerhalb weniger Kilometer erreichbar. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstr. 8-10, 52062 Aachen, an das Bereichspresbyterium Aachen-West der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen. Erste Informationen über die Kirchengemeinde sind unter www.kirchenkreis-aachen.de zu erhalten. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Bereichspresbyteriums, Pfarrer Mario Meyer, Tel. (02 41) 7 30 48, oder die Bezirkspresbyterin Michaela Haase, Tel. (02 41) 9 80 00 22.

Die 2. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Neuss ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Dienstauftrag ist die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten in zwei größeren Krankenhäusern mit überörtlichem Einzugsbereich. Daneben sind zwei kleinere Einrichtungen zu betreuen, darunter ein Pflege-

heim. Im Johanna-Etienne-Krankenhaus Neuss entsteht in den nächsten Jahren ein Brustkrebs-Zentrum mit regionaler Bedeutung; darüber hinaus wird die neurologische Abteilung erweitert. Das andere Krankenhaus ist eine psychiatrische Fachklinik – in der Vergangenheit insbesondere für Frauen. Es finden sich in diesem Krankenhaus alle Stationen von der Suchtabteilung bis hin zur Gerontopsychiatrie. Dieses Krankenhaus steht vor erheblichen konzeptionellen Veränderungen: Die Zusammenlegung mit der benachbarten psychiatrischen Fachklinik für Männer steht an, genauso aber auch die Auslagerung einzelner Stationen in den teilstationären Bereich. Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Neuss erwartet von der Bewerberin/dem Bewerber, dass sie/er sich diesen Herausforderungen stellen kann und möglichst über Erfahrungen in der Krankenhauseelsorge verfügt. Besondere Aufmerksamkeit wird auch auf die Bereitschaft gelegt, das System Krankenhaus mit seinen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Hier gilt es, der Krankenhauseelsorge an zwei anerkannten Häusern neue Impulse zu verleihen. Vorausgesetzt wird eine ökumenische Aufgeschlossenheit, da die Seelsorge an beiden Häusern in guter ökumenischer Zusammenarbeit geschieht. Möglicherweise kann die Pfarrstelle auch von einem Ehepaar, das sich die Stelle teilt, besetzt werden. Dienstsitz ist Neuss. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindeverbandes, Pfarrer PD Dr. Jörg Hübner, Tel. (0 21 31) 98 06 23. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss möchte die Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach die freigewordene 3. Pfarrstelle im zukünftigen zweiten Bezirk zum 1. September 2004 neu besetzen (100%). Die Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach hat rund 9.000 Gemeindeglieder in zukünftig drei Bezirken. Hier sind zahlreiche Hauptamtliche und Ehrenamtliche tätig. Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten sowie eine teiloffene Tür. In jedem Bezirk gibt es ein Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Die Stadt Mönchengladbach liegt am linken Niederrhein, zwischen Düsseldorf und der holländischen Grenze. Sie besteht aus zahlreichen Stadtteilen, in denen es eine große Spannweite von dörflich-kleinstädtischem bis hin zu urbanem Leben gibt. Im Bereich der Evangelischen Friedenskirchengemeinde beträgt der evangelische Bevölkerungsanteil 20%. Große Teile des öffentlichen Lebens sind von katholischen Traditionen geprägt, so dass sich die Gemeinde in einer Diaspora-Situation befindet. Im vergangenen Jahr leitete die Gemeinde eine tief greifende Umstrukturierung ein. Dieser Prozess begann mit der Schließung eines Gemeindezentrums und wird fortgesetzt mit der Neugestaltung der Arbeitsbereiche der hauptamtlich Mitarbeitenden und dem Neuzuschnitt der Gemeindebezirke. Die zeitgleich mit dieser Umgestaltung erstellte Gemeindekonzeption soll in der Zukunft weiterentwickelt werden. In diesem Rahmen werden die Pfarrer und die weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden der Friedenskirchengemeinde neben der Arbeit im eigenen Bezirk bestimmte Arbeitsbereiche für die gesamte Gemeinde übernehmen. Die Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wünscht sich eine kreative Persönlichkeit, um gemeinsam sensibel und verantwortungsvoll vorhandene lebendige Gemeindeglieder zu fördern und überlebte Hinterlassenschaften zu erkennen und zu beenden. Idealerweise bringt die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer Freude an traditioneller und moderner Kirchenmusik mit. Die Gemeinde hat vor, den verschiedensten Gruppen Raum zu geben, Ehrenamtliche intensiv zu begleiten und zuzurüsten und neue Gottesdienstformen zu entwickeln.

Gesucht wird daher eine Predigerin/ein Prediger, die/der ihren/seinen Glauben überzeugend lebt und offen ausdrückt, auch andere zu Wort kommen lässt und aktuelle Glaubensfragen aufgreift. In der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb drei Wochen an das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach. Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen gerne Wolfgang Koch, Tel. (0 21 61) 60 11 39, und Pfarrer Dirk Sasse, Tel. (0 21 61) 1 34 79, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen von Sonderdienststellen:

Der Kirchenkreis Braunfels sucht ab sofort eine Pastorin/einen Pastor im Sonderdienst zur Entlastung des Superintendenten. Dienstsitz ist die ländlich geprägte Evangelische Kirchengemeinde Kölschhausen. Neben der Beteiligung am Predigtamt in der Gemeinde (5 Predigtstätten) gehören der kirchliche Unterricht, Durchführung von Kasualien, Seelsorge in Haus- und Krankenhausbesuchen zu den Aufgaben des Sonderdienstes. Außerdem wird die Mitarbeit in den Frauenhilfen und ökumenischen Frauenkreisen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit erwartet. Ebenfalls ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit CVJM, Landeskirchlicher Gemeinschaft und FeG in den einzelnen Orten erwünscht. Bewerbungen sind bis zum 27. August 2004 an den Kirchenkreis Braunfels, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar, zu richten. Auskünfte erteilt Superintendent Roland Rust, Tel. (0 64 41) 40 09-33.

Der Kirchenkreis Braunfels sucht ab sofort eine Pastorin/einen Pastor im Sonderdienst für die Polizeiseelsorge (Dienstumfang 50%). Das Arbeitsgebiet umfasst das Polizeipräsidium Mittelhessen (Polizeidirektionen Lahn-Dill, Gießen und Wetterau) mit folgenden Aufgaben: Kontaktpflege zu den Polizistinnen und Polizisten durch Besuche bei den Inspektionen, Kommissariaten, Abteilungen, Führungsstäben etc., Begleitung von regelmäßigen Streifenfahrten und Einsätze in Absprache mit den Polizeibehörden, auf Wunsch der Polizei Begleitung von Einsätzen zur Unterstützung bei schwierigen Situationen, Sorge für seelsorgliche Begleitung nach Einsätzen mit besonderer Belastung, Gestaltung von Gottesdiensten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Gottesdiensten zu bestimmten Themen, Übernahme von Amtshandlungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und ihre Angehörigen, sofern dies gewünscht ist, Erteilung von berufsethischem Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, in den Dienstgruppen sowie innerhalb der Fortbildung der Polizei, regelmäßige Beteiligung am Predigtamt in den Gemeinden des Kirchenkreises. Bewerbungen sind bis zum 27. August 2004 an den Kirchenkreis Braunfels, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar, zu richten. Auskünfte erteilt Pfarrer Udo Ferber, Tel. (0 64 46) 68 09.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Können Sie sich vorstellen, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin in Köln zu werden? Neu zu besetzen ist die 90%-B-Stelle der Kirchengemeinde Weiden, Bezirke Junkersdorf und Weiden/Lövenich zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Aufgaben in den beiden Kirchengemeinden umfassen den Organistenamt an Sonn- und Feiertagen in beiden Kirchen; die musikalische Begleitung von Trauungen und Trauerfeiern (kein Friedhofsdienst); die Leitung der Singschule und die Organisation von Musik in Konzert und Gottesdienst: zwei Kinder-

chöre (34 Kinder, 6-11 Jahre): derzeit zwei Musicals im Jahr; unter eigener Leitung stehen: ein Vorschulkinderchor, diverse Blockflöten- und Gitarrengruppen; Chor der Singschule (80 Erwachsene): 2-3 Konzerte im Jahr (Oratorien, Bachkantaten, A-capella-Literatur aller Epochen und Stilrichtungen), regelmäßiges Singen in den Gottesdiensten beider Gemeindebezirke; Bläserkreis: regelmäßige Auftritte im Gottesdienst und zu den Gemeindefesten. Für die musikalische Arbeit vor Ort stehen zur Verfügung: eine Welte-Orgel (II/16, 2003 restauriert von Sauer), eine Peter-Orgel (II/16, Bj. 1976); großzügige Probenräumlichkeiten mit umfangreichem Notenarchiv; ein reiches Orff-Instrumentarium, 3 Klaviere, 1 Saßmann-Cembalo. Zur finanziellen Unterstützung der Konzerte existiert der „Freundeskreis der Singschule“ (54 Mitglieder). Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, denen lebendige Gottesdienstgestaltung und Konzert gleichermaßen wichtig sind, die Freude an der Kinderchorleitung haben, die der Chorarbeit und insbesondere der chorischen Stimmbildung einen besonderen Stellenwert beimessen, die offen sind für neue musikalische Formen bei Konfirmanden- und Familiengottesdiensten. Möglicherweise kann mit der Stelle das Amt des Kreiskantors/der Kreiskantorin im Kirchenkreis Köln-Nord verbunden werden. Damit würde die Stelle dann zu einer 100%-Stelle werden. Eine Entscheidung über die Besetzung dieses Amtes trifft der Kirchenkreis Köln-Nord in eigener Verantwortung zu einem späteren Zeitpunkt. Zu diesem Amt gehören folgende Aufgaben: die fachliche Beratung der Gemeinden in kirchenmusikalischen Fragen, die Leitung der Bewerbungsvorspiele bei C-Stellen, die Abnahme von Befähigungsnachweisen für Kirchenmusiker, die regelmäßige Teilnahme an den Kreiskantorenkonferenzen und Sitzungen des Arbeitskreises Kölner Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, die Durchführung von Konventen mit den Kollegen/Kolleginnen des Kirchenkreises. Die Gemeindebezirke Junkersdorf und Weiden/Lövenich liegen im Westen Kölns mit sehr guter Verkehrsanbindung. Alle Schulformen befinden sich vor Ort. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist die Gemeinde gerne behilflich. Die Besoldung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15. September 2004 an die Evangelische Kirchengemeinde Weiden, Aachener Str. 1208, 50858 Köln. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Wolfram Behmenburg, Ignystr. 6, 50858 Köln, Tel. (0 22 34) 7 48 58, Pfarrerin Regina Doffing, Birkenallee 18, 50858 Köln, Tel. (02 21) 48 76 31. Geplante Vorstellungstermine: Dienstag, 23. November 2004, Mittwoch, 24. November 2004.

Das Rentamt des Kirchenkreises Wied ist u.a. zuständig für die Verwaltung von 18 Kirchengemeinden, 15 Kindertagesstätten und etwa 500 Personalfällen. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine ev. Mitarbeiterin/einen ev. Mitarbeiter in Vollzeit möglichst mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Personalverwaltung einschl. Vergütungsabrechnung durch ein autonomes Rechenzentrumsverfahren. Eine Änderung der internen Organisation erlaubt bei der Gestaltung des Aufgabenbereichs die Berücksichtigung persönlicher Fähigkeiten und Neigungen. Wenn Sie die 1. Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und bereit sind, den 2. Verwaltungslehrgang zu absolvieren, so entspricht dies ebenso unseren Vorstellungen. Sie sollten in der Lage sein, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten, gute EDV-Kenntnisse sind ebenso unverzichtbar. Entsprechend der persönlichen Voraussetzung erfolgt die Vergütung bis zur Vergütungsgruppe BAT-KF IVa. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Kreiskirchliche Rentamt Neuwied, Hermannstrasse 30, 56564 Neuwied. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Leiter des Amtes, Martin Weber, Tel. (0 26 31) 98 70 20.

Literaturhinweise:

Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Dierdorf aus Anlass des 100-jährigen Kirchbaujubiläums und des 800-jährigen Jubiläums der urkundlichen Ersterwähnung der Pfarrei „Dyrdorph“. 1204 – 1904 – 2004. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dierdorf. Dierdorf 2004, 124 S., Abb.

Festschrift zum 80-jährigen Jubiläum des Kirchenchores der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen. Festveranstaltung am 19. Oktober 2003 in der Ev. Kirche und der Borrwieshalle. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Dirmingen. Dirmingen 2003, 66 S., Abb.

Beschlussbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler 1837–1852. Kommentierte und mit einer Einleitung in die Gersweiler Pfarrgeschichte versehene Abschrift der Dokumente aus dem Pfarrarchiv Gersweiler, hrsg. von Boris Colling u. Joachim Conrad. Püttlingen u.a. 2004, 72 S. (Veröffentlichungen aus dem evangelischen Pfarrarchiv Gersweiler 3)

... sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. **Festschrift anlässlich des 40jährigen Bestehens der ESG Gummersbach.** Hrsg.: Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Gummersbach. Verantwortlich: Andreas Beck. Gummersbach 2004. – 70 S., Abb.

150 Jahre Klümpchen. **Zur Geschichte der evangelischen Gemeinden in der Stadt Kerpen.** Hrsg.: Verein der Heimatfreunde Stadt Kerpen e.V. Kerpen: Selbstverlag des Vereins 2004, 204 S., Abb. (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde 8)

G&A Schmits Waisenstiftung 1873–2003. Hrsg.: Kuratorium G&A Schmits Waisenstiftung. Red.: Christa Lehnhoff ... Mülheim an der Ruhr ca. 2004, 51 S., Abb.

Hans Helmich: Nach dem Kirchenkampf. **Die evangelischen Gemeinden Wuppertals von 1945 bis 1949;** eine regionalgeschichtliche Arbeit im Auftrag der Kirchenkreise Barmen und Elberfeld. Bonn: Habelt, 2004, X, 259 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 164) ISBN 3-7749-3226-3

„Zwischen Aufbruch, Bewahrung und Erneuerung“. **70 Jahre Erlöserkirche Übach ; 50 Jahre Kreuzkirche Boscheln; 50 Jahre Selbstständigkeit der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg(-Ost).** Chronik, hrsg. v. Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost. Übach-Palenberg 2003, 178 S., Abb. + CD

Horst Neeb (Hrsg.): **Hasenkamp und Lavater.** Reisen – Begegnungen – Gespräche 1774. Beschreibung einer Reise des Seeligen Herrn Rector Johann Gerhard Hasenkamp mit Herrn Johann Caspar Lavater in Zürich 1774. Gießen u. Basel: Brunnen-Verlag 2004, 136 S., Abb. (Kirchengeschichtliche Monographien 11) ISBN 3-7655-9481-4

Sozialpolitischer Aschermittwoch der Kirchen. Jedem das Seine – Einkommens- und Verteilungsgerechtigkeit vor dem Aus? 25. Februar 2004. Bistum Essen, Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2004, 30 S., Abb.

Die EU ist schließlich nicht das Himmelreich. **Diakonie und EU-Osterweiterung.** Dokumentation der Tagung ... vom 28. Januar bis 1. Februar 2004 im Foyer Le Pont, Paris. Hrsg.: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche im Rheinland. Verantwortlich: Reinhard Witschke, Jörn-Erik Gutheil. Düsseldorf 2004, 27 S., Abb.

Jochen Streiter: **Die Krippe der Lichtenplutzer Kapelle.** Vier Predigten. Wuppertal: Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd ca. 2003, 18 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 06/2004:

Im KABI 06/2004 auf Seite 227 ist in dem Beschluss zur Anpassung von Rundverfügungen, Bekanntmachungen, Durchführungsbestimmungen und Merkblättern an die seit dem 1. Mai 2004 geltende Kirchenordnung in Punkt 2 Ziffer 1 im letzten Absatz der letzte Satz zu streichen. Der verbleibende Absatz hat dann folgende Fassung:

„Der Vorsitz und das Kirchmeisteramt können nicht von einer Person ausgeübt werden (Artikel 22 Absatz 4). Es ist zulässig, dass der stellvertretende Vorsitz und das Kirchmeisteramt in einer Hand liegen. Selbstverständlich muss die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Vorschriften beachten, nach denen an einer Maßnahme verschiedene Personen mitwirken müssen.“

Angebot:

Der Konzert-Flügel der Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld ist zu verkaufen. Es handelt sich hierbei um einen Bösendorfer Flügel, Baujahr 1967, schwarz poliert, 225 cm lang, Tonumfang F2 – c5 = 7 1/2 Oktaven, Elfenbeinklaviatur, Transportleisten auf der Längsseite, 3 Pedale. Der Flügel ist in einem guten Zustand. Preis Euro 24.500,00 Verhandlungsbasis. Interessenten wenden sich bitte an die Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchmeister Hermann Achterberg, Tel. (0 21 51) 56 12 81 oder an das Gemeindebüro der Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, Tel. (0 21 51) 76 90 18, E-Mail gunter@ev-kirche-krefeld-viersen.de.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
